vom 28. Juni v. J. (Nr. 166 der Gesetzsammlung) angeordneten Erhöhung des Maischsteuersatzes und in Gemäßheit einer mit den übrigen hierbei betheiligten Staatsregierungen deshalb getroffenen Vereinbarung mit Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Landtages, daß, wenn Rüben oder Rübensyrop (Melasse) zur Branntwein-Bereitung verwendet werden, hierauf an Branntweinsteuer, und zwar

bis 31. Juli 1855 inclusive

Zwei Silbergroschen Sechs Pfennige für je 20 Quart Maischraum

und

vom 1. August 1855 an

Drei Silbergroschen für 20 Quart Maischraum

erhoben werden soll.

Die Verwendung von Rüben und Rübensyrop zur Branntwein-Bereitung ist stets in gesetzlicher Weise anzumelden und auch bei der Verarbeitung dieser Stoffe, allein oder in Verbindung mit anderem Material, auf Branntwein den Vorschriften des oben erwähnten Gesetzes und der Ordnung dazu, Folge zu geben.

Urkundlich unter Unserer höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Insiegel.

Gegeben Schloß Osterstein, am 12. Februar 1855.

(L. S.) **Heinrich LXVII. F. R.**

v. Bretschneider.

---

10) Bekanntmachung, die Abfertigungsbefugnisse der K. S. Nebenzollämter Neugersdorf und Ebersbach betr.

(Publ. im Amts- und Verordnungsbl. am 21. Februar 1855.)

Nach einer anher gelangten amtlichen Mittheilung ist den Königlich Sächsischen Nebenzollämtern I. in Neugersdorf und Ebersbach, Hauptamtsbezirks Zittau, im Interesse der Verkehrsverhältnisse auch die Ermächtigung zum vollständigen gegenseitigen Begleitscheinwechsel mit den Königlich Bayerischen und Großherzoglich Badischen diesfalls befugten Zollstellen ertheilt worden: was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Gera, den 12. Februar 1855.

Fürstlich Reuß-Plauisches Ministerium.
von Bretschneider.

Semmel.